

- Das Beweismittel muß im Vorhalt (Frage) ganz exakt bezeichnet sein.

Bei Beweisgegenständen und Aufzeichnungen, die vorher fotografisch zu sichern sind, muß der schriftlich fixierte Vorhalt beinhalten:

die äußere Beschaffenheit des Beweismittels, so daß es unverwechselbar ist und jederzeit wiedererkannt werden kann;

bei Serienproduktion sind möglichst individuelle Merkmale festzustellen und in der Vorhaltsformulierung mit zu verwenden;

bei Fotos ist das Abbild exakt zu beschreiben.

Bei Aussagen von Zeugen, sachverständigen Zeugen, Sachverständigengutachten usw. müssen die exakte Bezeichnung und das Datum des Dokuments enthalten sein.

Bei auszugsweisem Vorhalt ist die Seite des Dokuments, auf der der Auszug zu finden ist, anzugeben.